AUSGABE 159
Oktober 2014

ANALYSEN & ARGUMENTE

Islamismus und Terrorismus in Deutschland

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR POLITIK UND RECHTSSTAAT

Daniela Haarhuis (ext.)

1. Strafrechtliche Möglichkeiten ausschöpfen
2. Entziehen des Reisepasses
3. Beobachten potentieller Terroristen
4. Überprüfung der Informationsbeschaffung durch Nachrichtendienste
5. Informationsaustausch verbessern
6. Zusammenarbeit mit der Türkei verbessern
7. Keine populistischen Forderungen zu „Cyber"
8. „Soft Power" richtig einsetzen
9. Reform der Islamkonferenz
10. Nährboden entziehen

Ansprechpartner in der Konrad-Adenauer-Stiftung

Thomas Volk
Koordinator Islam und Religionsdialog
Hauptabteilung Politik und Beratung
Telefon: +49(0)30 2 69 96-35 93
E-Mail: thomas.volk@kas.de

Postanschrift
Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

www.kas.de
publikationen@kas.de

ISBN 978-3-95721-072-2

Konrad Adenauer Stiftung

INHALT

3 | I. BLICK IN DIE GESCHICHTE

4 | II. BEGRIFFLICHKEITEN

1. Terror 4
2. Terrorismus 4
3. Islamismus 4
4. Salafismus 5
5. Islamischer Staat 6

6 | III. AKTUELLE PROBLEMLAGE

1. Zahlen 6
2. Rechtliche Grundlagen 6

7 | IV. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Strafrechtliche Möglichkeiten ausschöpfen 7
2. Entziehen des Reisepasses 7
3. Beobachten potentieller Terroristen 8
4. Überprüfung der Informationsbeschaffung durch Nachrichtendienste 8
5. Informationsaustausch verbessern 8
6. Zusammenarbeit mit der Türkei verbessern 8
7. Keine populistischen Forderungen zu „Cyber" 8
8. „Soft Power" richtig einsetzen 9
9. Reform der Islamkonferenz 9
10. Nährboden entziehen 9

DIE AUTORIN

Dr. Daniela Haarhuis
Rechtsanwältin und Dozentin an der Universität Münster,
ehem. Referentin für Sicherheitspolitik im Bundeskanzleramt

Der ehemalige stellvertretende Direktor der CIA Michael Morell warnte in einem Interview im August diesen Jahres im amerikanischen Fernsehen, er wäre nicht überrascht, wenn ein ehemaliger IS-Kämpfer in einem amerikanischen Supermarkt mit einer AK-47 auftauchen würde, um dort zu töten.[1] Bundesinnenminister Thomas de Maizière und der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen warnten bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2013 vor der Gefahr durch Syrien-Rückkehrer. Täglich erreichen uns neue Nachrichten von stattgefundenen oder geplanten Gräueltaten der IS-Kämpfer im Irak und Syrien. Terror – Terrorismus – Islamismus – Salafismus – Islamischer Staat sind damit Begrifflichkeiten und Bedrohungslagen, die wieder Priorität im sicherheitspolitischen Diskurs haben. Wie kann der Rechtsstaat hierauf angemessen reagieren, ohne seine eigenen Prinzipien zu opfern? Der Beitrag befasst sich eingehend mit dieser Thematik und gibt am Ende zehn Handlungsempfehlungen.

I. BLICK IN DIE GESCHICHTE

Handelt es sich hierbei um ein neues Phänomen oder können wir etwas aus der Geschichte lernen? Die Anfänge von „Terrorismus" lassen sich bis ins Römische Reich in das 1. Jahrhundert nach Christus zurückverfolgen. Die Sikarier, eine extreme Splittergruppe der jüdischen Zeloten lehnte sich gegen die römische Vorherrschaft auf. Außerhalb der Städte führten sie gegen die Römer einen Guerillakrieg. In Jerusalem kam es zu gezielten Anschlägen, indem sie mitten am Tag und im Schutz feiernder Menschen, Einzelpersonen mit ihrem Dolch (sica = kurzer Dolch) erstachen und dann im Schutz der Masse wieder verschwanden. Opfer waren vornehmlich Priester. Mit diesen Taten sollten massive Gegenmaßnahmen der Römer provoziert, militärische Ressourcen gebunden und so die Ausübung des Herrschaftsanspruchs unterbunden werden. Das Ende der Sikarier wurde mit der Belagerung der Festung Masada herbeigeführt, die auch heute noch ein Symbol für jüdischen Freiheitswillen darstellt. An dieser Geschichte bewahrheitet sich der viel zitierte Spruch: One man's terrorist, is another man's freedom fighter.

Eine weitere Gruppierung, die verdeutlicht, dass Terrorismus kein neues Phänomen ist, sind die Assassinen im 11. Jahrhundert. Dieser Orden entstand aus der muslimischen Sekte der Ismailiten im Vorderen Orient und war in Persien, Syrien und Palästina aktiv. Durch gezielte Morde mittels Dolch oder Gift sollte der muslimische Gottesstaat hergestellt werden. Der eigene Tod wurde bei diesen Anschlägen in Kauf genommen. Damit handelt es sich um die ersten Selbstmordattentäter und auch ihre Versprechungen klingen seltsam vertraut, so lautet das Gesetz Nr. 7 der Assassinen: „Das Paradies ist ein Lustgarten, worin Milch und Honig fließen und alle Wollust und allerlei Freude Platz haben. Die Seligen Geister empfangen daselbst für ihre Tapferkeit und für ihre Tugend Lohn, der allen Sinnen zur Anmut gereicht."[2] Diese Jenseitsversprechungen kennen wir auch von neuzeitlichen Selbstmordattentätern. In Persien wurden die Assassinen als *fidâ'i* bezeichnet. Die Kämpfer der Hisbollah haben diese Bezeichnung übernommen und nennen sich Fedajin (arabisch: *al-fidā'ī*, der sich Opfernde'), um die Richtigkeit ihres Tuns zu manifestieren. Wie wurden damals die Assassinen bezwungen? Der Einfluss der Assassinen wurde in Persien durch den Einfall der Mongolen beendet: Eine Macht verdrängte eine andere. In Syrien kam ein starker Herrscher, der Mamelukensultan Baibar, an die Macht. Ihm waren die Assassinen ein Dorn im Auge, da sie seine eigene Autorität gefährdeten. Deswegen setzte er seine Generäle als Lehnsherrn in den Assassinengebieten ein, die Macht der Assassinen wurde untergraben.

Diese zwei Beispiele zeigen, dass wir es mit keinem völlig neuen Phänomen zu tun haben, sondern uns dieser Herausforderung unter veränderten Vorzeichen immer wieder stellen müssen. Dies verdeutlicht auch der Terrorismusforscher Rapoport in seinem Modell der „Vier Wellen des Terrorismus" zum sogenannten neuzeitlichen Terrorismus: So begann die erste Welle in den 1880er Jahren, die sogenannte anarchistische Welle. Das Attentat von Sarajewo 1914, das den Ersten Weltkrieg auslöste, fällt beispielsweise hierunter. Die zweite Welle entwickelte sich in den 1920er Jahren, die antikolonialistische Welle, gefolgt von der neuen linken Welle, die in den 1960er Jahren entstand. Gerade Deutschland hat mit der Zeit der RAF hier leidvolle Erfahrungen gemacht. Die vierte Welle, die sogenannte religiöse Welle begann 1979 mit der Revolution im Iran und hält noch heute an.[3] Auch wenn sich 1979 hier als Schlüsseljahr identifizieren lässt, darf religiöser Terrorismus nicht lediglich auf islamistischen Terrorismus reduziert werden. Ein anderes Beispiel ist der Tokioter Giftgasanschlag von 1995 mit Sarin durchgeführt von der Aum-Sekte.

Wenn der Blick in die Geschichte eines gezeigt hat, dann dass sich Terrorismus nur beseitigen lässt, wenn mit aller Konsequenz dagegen vorgegangen wird. Hat man dies erreicht, wartet allerdings bereits die nächste Gruppierung auf ihren Auftritt. Dies bedeutet als erste Konsequenz für das Handeln des Rechtsstaats, trotz aller Gefahren besonnen zu reagieren.

II. BEGRIFFLICHKEITEN

Bevor vertieft auf die Handlungsoptionen für Politik und Rechtsstaat eingegangen wird, ist es notwendig, sich die Unterschiede in den Begrifflichkeiten zu verdeutlichen.

1. Terror

Im normalen Sprachgebrauch bedeutet „Terror" zunächst „Angst und Schrecken" und wurde in den Sprachgebrauch zur Zeit der Französischen Revolution mit dem Wort „terreur" eingeführt.

Politikwissenschaftlich ist Terror „von oben gesteuerte, systematische Gewaltanwendung durch staatliche oder staatsnahe Organe, die eine bestimmte Ordnung erhalten soll", während „Terrorismus" Gewalt „von unten" darstellt.[4] Durch staatliche Schreckensherrschaft sind meist auch größere Opferzahlen zu beklagen als durch Terrorismus. Beispiele hierfür sind der Terror unter den Nationalsozialisten, unter Stalin, den Roten Khmer unter Pol Pot in Kambodscha oder in Chile unter Pinochet. Strafrechtliche Tatbestände, um staatlichen Terror zu verfolgen sind deswegen beispielsweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord wie sie im Völkerstrafgesetzbuch kodifiziert sind. Für Terrorismus hingegen bestehen andere Tatbestände zur strafrechtlichen Verfolgung wie § 89a StGB (Vorbereiten einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) oder § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen). In der öffentlichen Debatte werden Terror und Terrorismus oftmals synonym verwenden (bspw. „Kampf gegen Terror"), der Unterschied sollte jedoch klar sein, da die strafrechtlichen Konsequenzen unterschiedlich sind.

2. Terrorismus

Die Definition von Terrorismus ist umstritten. Abstrahiert man alle Meinungsstreitigkeiten, nationale und internationale Definitionsversuche, lässt sich folgende Definition herausarbeiten: Terroristische Akte sind Handlungen gegen Personen oder Sachen, die begangen werden, um Entsetzen und Angst zu verbreiten und ein bestimmtes Ziel zu erreichen.[5]

Wichtiges Element ist dabei die Kommunikationsstrategie von Terrorismus, deren ideologischer Hintergrund sich folgendermaßen zusammenfassen lässt:

- Linksextremistischer Terrorismus (Dieser war v.a. in hochindustrialisierten Staaten wie Deutschland und Italien aktiv; Beispiel RAF);
- Rechtsextremistischer Terrorismus (Beispiel: 1995 der Anschlag in Oklahoma City durch Timothy McVeigh auf ein Behördengebäude, bei dem 160 Menschen starben; in Deutschland der NSU);
- Ethnischer, meist separatistischer Terrorismus (Beispiel: Algerien, ETA);
- Religiöser Terrorismus (Dieser strebt in der Regel nach der Errichtung eines Gottesstaates. Durch diese Überhöhung auf die Gottesebene wird die Gewaltökonomie außer Kraft gesetzt und hohe Opferzahlen sind die Folge. Auch auf Unterstützer- oder Sympathisantengruppen wird weniger Rücksicht genommen. Beispiel: Al Qaida, Aum-Sekte);
- Ökoterrorismus (Die Zerstörung der Zivilisation ist der einzige Weg, um die Umwelt zu erhalten. Dies war insbesondere in den 1980er Jahren in den USA ein Problem, als „Earth First" Brücken, Leitungsmasten und Umspannwerke sprengte).

Auch die Tatmittel von Terrorismus lassen sich unterscheiden:

- Traditioneller Terrorismus mit den Tatmitteln Mord, Entführung, Sachbeschädigung;
- Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen mittels nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen;
- Bei Cyberterrorismus werden mittels Datenmanipulation Anschläge auf Informationsstrukturen durchgeführt. Der Begriff Cyberterrorismus ist dabei ein Unterfall von Cybersecurity, die sich aus Schadsoftware, kritischen Infrastrukturen, Cyberkriminalität, Cyberspionage und Cyberterrorismus zusammensetzt.[6]

3. Islamismus

Um den Begriff Islamismus zu erfassen, muss man zunächst auf den Begriff Fundamentalismus zurückgreifen. Fundamentalismus geht in seiner ursprünglichen Bedeutung auf die Protestbewegung gegen modernistische Tendenzen innerhalb des amerikanischen Protestantismus zurück. Charakteristikum des Fundamentalismus ist es, dass dessen Anhänger kompromisslos auf die ursprünglichen Grundlagen ihrer Religion oder Partei bestehen und darüber keine Diskussion zulassen. Während Konservative oder Orthodoxe die Traditionen fortsetzen wollen und sich des Mittels des Dialogs bedienen, wollen Fundamentalisten kompromisslos in den „Urzustand" zurück.[7]

Diese Bedeutung von Fundamentalismus wurde von westlichen Intellektuellen auf eine Entwicklung innerhalb des Islam übertragen, die mit dem Sturz des Schahs 1979 und dem „Fall Salman Rushdie" zunehmend als gefährlich empfunden und deswegen als „Islamismus" bezeichnet wurde. Mittlerweile wird der Begriff auch von Islamisten zur Selbstbezeichnung verwendet, obwohl der Begriff im Westen geprägt wurde.[8] Der moderne säkulare und tolerante Staat westlicher Prägung wird ebenso wie das auf der Aufklärung beruhende Bild vom Menschen als autonomes Subjekt abgelehnt. Eines darf dabei nicht missverstanden werden: Die Errungenschaften der Moderne sollen sich dabei sehr wohl zu Nutzen gemacht werden (bspw. Smartphones oder moderne Waffensysteme), abgelehnt wird das Weltbild, das der Mensch verantwortlicher Schöpfer seiner eigenen Umwelt ist.[9]

Geschichtlich begann der Islamismus 1928 mit der Gründung der Muslimbruderschaft in Ägypten durch Hassan al-Banna. Vom Pakistaner Maududi, dem Ägypter Qutb und dem Iraner Khomeini theoretisch fundiert, fasste die islamistische Bewegung in den 1970er Jahren Fuß. Die einzelnen Entwicklungsphasen korrespondieren dabei mit historischen Ereignissen.[10] Die erste Phase entwickelte sich in den 1970er Jahren mit dem Jom-Kippur-Krieg 1973 und der islamischen Revolution 1979 im Iran. Die zweite Phase in den 1980er Jahren war geprägt durch den Afghanistan-Konflikt, während die dritte Phase in den 1990er Jahren mit dem Krieg gegen den Irak 1991 ihren Anfang nahm und sich bis heute auswirkt. Die vierte Phase hat 2011 mit dem Syrien-Krieg begonnen, dessen Auswirkungen wir heute mit der terroristischen Gruppierung Islamischer Staat sehen.

Es ist zudem wichtig, in der Auseinandersetzung mit Islamismus klarzustellen, dass sich dessen Rechtsverständnis vom Rechtsverständnis westlicher Prägung unterscheidet. Einer der o.g. geistigen Väter des Islamismus, der Pakistaner Maududi, führte das Begriffspaar „Souveränität" und „Anbetung" ein. Dieses wird zum Unterscheidungskriterium zwischen Gut und Böse, Recht und Unrecht, Islam und Nichtislam. Da nur Allah Souveränität besitzt und nur Allah angebetet werden darf, wird jegliche andere Souveränität des Volkes, der Nation, der Partei etc. verworfen.[11] Dies kann in letzter Konsequenz die Anwendung von Gewalt bedeuten. Wichtig ist an dieser Stelle nochmals die klare Unterscheidung: Hier wird das Verständnis von Islamisten beschrieben, nicht von Muslimen. Nicht jeder Islamist befürwortet Gewalt bzw. das Verüben terroristischer Anschläge, dennoch kann ganz klar Islamismus die Motivation für terroristische Anschläge sein. Diese letztgenannte Gruppierung gilt es mit allen Mitteln des Rechtsstaates zu bekämpfen. Eine vernünftige politische Strategie kann nur auf der Grundlage einer sehr klaren und sehr deutlichen Differenzierung von Islam und Islamismus, sowie Islamismus und gewaltbereiten Islamismus erfolgen.

4. Salafismus

Eine weitere Spielart des Islamismus ist der Salafismus, der eine noch fundamentalistischere Strömung des eben dargestellten Islamismus darstellt. Auch wenn es innerhalb dieser Strömung verschiedene Ausprägungen gibt, reichen für diese Analyse die folgenden Grundzüge: Salafisten sehen sich als Erneuerungsbewegung, die den Ur-Islam und seine damaligen Kulturzustände wiederherstellen will. Die Anhänger der Salafiyya sind sunnitische Muslime, die für sich in Anspruch nehmen, den wahren Islam zu vertreten. Ihre Forderung ist eine wörtliche Auslegung des Korans, die jegliche allegorische Deutung zu einem Missbrauch werden lässt. Deswegen ist die Salafiyya-Ideologie von einer dualistischen Einteilung der Menschen in Gläubige und Ungläubige geprägt. Dies geht so weit, dass selbst Vertreter anderer Konfessionen innerhalb des Islams wie z.B. die Schiiten als Ungläubige gelten, die mittels des Dschihads bekämpft werden müssen.[12] Dies ist eine wichtige Erkenntnis für die politische Auseinandersetzung mit der Salafiyya.

Bei Salafiyya-Anhängern geht es um Missionierung, nicht jeder Salafiyya-Anhänger sieht dabei Gewalt als legitimes Mittel. Die Gefahr für Deutschland besteht in der Demokratiefeindlichkeit, die mit dem Ziel der Überwindung des Grundgesetzes einhergeht.

Ein wichtiges Problem bei der Auseinandersetzung mit Islamismus bzw. Salafismus in Deutschland ist, dass seit dem 11. September 2001 muslimische Jugendliche fast nur als Problem der Sicherheitspolitik dargestellt werden. Das kann die Integrationsdebatte verengen und Jugendliche dazu bringen, sich in eine „negative Identität" zu flüchten. Da das Vertrauen in die Umgebung fehlt, wird soziale Minderwertigkeit zu einem Selbstbild verinnerlicht und die eigene islamische Identität idealisiert. Der „verschwörerische Westen" hingegen verleumde den Islam. Diese Identitätskrise macht Jugendliche anfällig dafür, sich autoritären Bewegungen anzuschließen, die ihnen feste Regeln und Werte vorschreiben. Dies erklärt unter anderem die Tatsache, dass viele junge Menschen in salafistischen Gruppen aktiv sind. Das Entstehen einer Gruppenidentität hat zur Folge, dass sie zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, zwischen „uns" und „den anderen", zwischen „wir" und „ihr" unterscheidet. Diese dualistische Weltsicht und die fehlende Fähigkeit zur Reflexion sind für die demokratische Grundordnung eine ernste Gefahr.[13]

5. Islamischer Staat

Neuester Spieler im „Kampf gegen den Terrorismus" ist die terroristische Gruppierung islamischer Staat, kurz IS. Die Gruppierung ist aus einer Al Qaida Organisation hervorgegangen, hat sich 2013 von dieser abgespalten und als ISIS (Islamischer Staat im Irak und Syrien) im syrischen Bürgerkrieg im Kampf gegen Assad etabliert. Um dem eigenen Machtanspruch Ausdruck zu verleihen, wurde die Organisation von ISIS in IS (Islamischer Staat) „umfirmiert". Ziel dieser sunnitischen Gruppierung ist die Errichtung eines weltweiten Kalifats. Dafür hat sie sich bereits staatsähnliche Strukturen zugelegt und verfügt aus kriminellen Geschäften sowie von Sponsoren aus den Golfstaaten über große finanzielle Ressourcen. IS ist seit dem 12. September 2014 in Deutschland verboten, parallel dazu läuft ein Gerichtsverfahren gegen ein Mitglied von IS. In Deutschland hat IS nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden noch keine Strukturen aufgebaut, genaue Zahlen sind allerdings nicht vorhanden, die Gefahr wird als „konkret tödlich" eingeschätzt.[14]

III. AKTUELLE PROBLEMLAGE

Ein wichtiger Schauplatz für die Austragung des Konfliktes sind die Medien. Dort findet der „War of Ideas" statt. So stellte Ayman Al-Zawahiri, Nachfolger von Osama Bin Laden, bereits 2005 fest, dass „mehr als die Hälfte der Schlacht auf dem Schlachtfeld der Medien ausgetragen werde".[15] Man befinde sich in einer "Schlacht um die Herzen und Köpfe".[16] Dieser Maßgabe folgen mittlerweile sämtliche islamistischen Gruppierungen, ob Salafisten in Deutschland oder IS-Kämpfer im Irak. Durch die zahlreichen Berichte in den Medien, in denen einzelne Personen herausgegriffen werden, verstärkt sich dann das Gefühl einer Bedrohungslage.

1. Zahlen

Doch wie sehen die Zahlen in ihrer Gesamtheit für Deutschland aus? Hierfür lohnt sich ein Blick in den Verfassungsschutzbericht 2013. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass diese Zahlen laut Angabe der Behörde Schätzungen sind. Um ein Gefühl für die Dimension des Gefahrenpotentials des terroristischen Islamismus zu erhalten, lohnt sich zudem ein Blick auf die Zahlen zum Rechts- und Linksextremismus. So beziffert das Bundesamt für Verfassungsschutz das Rechtsextremismuspotential mit 21.700 Personen, davon seien 9.600 gewaltbereit.[17] Das Linksextremismuspotential wird auf 27.700 Menschen geschätzt, davon seien 6.900 gewaltbereit.[18] Die Übersicht zum Islamismuspotential kann im Allgemeinen als äußerst vielschichtig bezeichnet werden. So sind 43.190 Personen als Islamisten beziffert, davon 5.500 als Salafisten. Wie viele Personen jedoch gewaltbereit sein sollen, wird nicht aufgeschlüsselt.[19] Sind etwa 43.190 Menschen gewaltbereit? Da laut Tabellenlegende jede Mitgliedschaft gezählt wird, wäre es – bei allem Verständnis – etwas alarmistisch gedacht, jedem Mitglied Gewaltbereitschaft zu unterstellen. Bedeutet „gewaltbereit" zudem die Bereitschaft, einen „terroristischen Anschlag zu verüben" oder nur eine „einfache Körperverletzung"? Außerdem liegt für zahlreiche Organisationen mangels Kenntnis nicht einmal eine Schätzung der Zahlen vor, dies gilt beispielsweise für Al Qaida oder die IBU (Islamische Bewegung Usbekistans). Zu letztgenannter wurde gegen einen deutschen Staatsangehörigen vom Generalbundesanwalt im Januar 2014 Anklage erhoben. Eine bessere Erkenntnislage des Verfassungsschutzes wäre somit sicherlich im allgemeinen Interesse.

Laut Medienberichten beziffert der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz Hans-Georg Maaßen die Personen, die seit 2011 von Deutschland nach Syrien ausgereist seien mit dem Ziel sich ausbilden zu lassen und/oder zu kämpfen, mit mehr als 400 Personen. Davon seien inzwischen mehr als 100 Personen zurückgekehrt und von 25 Personen wüsste man, dass sie Kampferfahrung hätten.[20]

Bislang ist es in Europa zu einem Anschlag durch einen Syrien-Rückkehrer gekommen. Ende Mai 2014 erschoss ein junger Franzose in Brüssel vier Menschen im Jüdischen Museum.

2. Rechtliche Grundlagen

Welche rechtlichen Anstrengungen wurden bereits zur Terrorismusbekämpfung in Deutschland unternommen? Im November und Dezember 2001 wurden die sog. „Sicherheitspakete I und II" beschlossen. Der zentrale Kern der Sicherheitspakete ist das „Terrorismusbekämpfungsgesetz" von 2002, das 2007 durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz erweitert wurde. Dessen Verlängerung bis 2015 wurde 2011 beschlossen. Die Gesetze sehen vor, dass Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste bei einem Terrorismusverdacht bei Banken, Fluggesellschaften und Telefonunternehmen Auskünfte einholen dürfen.

Im deutschen Strafgesetzbuch gibt es fünf Tatbestände, die zur Ahndung terroristischer Delikte eingeführt wurden:

- § 89a StGB Vorbereiten einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89b StGB Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 91 StGB Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 129a StGB Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b StGB Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland

Insbesondere bei § 89a StGB ist der Gesetzgeber – völlig zu Recht – an seine Grenzen gegangen, denn in der Regel sind im deutschen Strafrecht bloße Vorbereitungshandlungen straflos. Die aufgezeigten Paragraphen werden erfolgreich angewandt, so hat der Generalbundesanwalt 2014 in seinen Pressemitteilungen (Stand: September) 17 Ermittlungsmaßnahmen bekannt gegeben, bei denen er 11 Mal wegen Terrorismus tätig geworden ist. Davon laufen sechs Verfahren bzw. Ermittlungsmaßnahmen gegen Syrien-Rückkehrer/Personen mit Bezug zu IS und die anderen fünf Verfahren gegen die Al-Shabab, die ein großsomalisches Kalifat errichten möchte, die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), die Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), die revolutionäre Volksbefreiungspartei zur Beseitigung des türkischen Staats (DHKP-C) und wegen des versuchten Sprengstoffanschlags auf dem Bonner Hauptbahnhof und des vereitelten Attentats auf den Vorsitzenden der Partei Pro NRW. Diese Verfahren zeigen, dass sich der Rechtsstaat sehr wohl zur Wehr setzen kann, wenn es die Beweislage zulässt.

Auch das deutsche Passgesetz bietet Handlungsmöglichkeiten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. So besteht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG die Möglichkeit der Passversagung, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere und äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Voraussetzung hierfür ist ein hinreichender Verdacht, eine bloße Vermutung reicht nicht aus. Die gilt nach § 8 PassG auch für die Passentziehung. Es kann hier mitentschieden werden, dass der Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt (§ 6 Abs. 7 PersonalausweisG, § 7 PassG; zusätzlich Speicherung im polizeilichen Grenzfahndungsbestand). Zudem kann nach § 10 PassG die Ausreise untersagt und nach § 13 PassG der Pass sichergestellt werden. Wichtig ist auch, dass Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 14 PassG keine aufschiebende Wirkung haben, d.h. auch bei rechtlichen Gegenmaßnahmen durch denjenigen, dem der Pass entzogen wurde, bleibt der Pass vorerst entzogen und die Ausreise untersagt. Eine Gesetzesänderung könnte hier nur noch weiter reichen, wenn für eine Entziehung nicht mehr der Verdacht vorliegen muss, sondern eine bloße Vermutung genügt. An dieser Stelle muss die Frage erlaubt sein: Ist es der richtige Weg, Gesetze zu ändern, nur weil die Erkenntnislage nicht ausreicht?

Auch die Ausweisung ausländischer Staatsbürger ist möglich. Rechtsgrundlage für die Ausweisung ausländischer Staatsbürger, bei denen ein Verdacht auf terroristische Handlungen besteht, ist § 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG (Unterstützung von Terrorismus; Gefährdung demokratischer Grundordnung; Tatsachen für § 89a StGB) bzw. § 55 AufenthG (Ermessensausweisung). Nach § 54 Nr. 5a AufenthG ist ein Merkmal, dass bei der Verfolgung politischer Ziele Gewalt angewendet wird. Hier gab es die Diskussion, ob diese „politischen Ziele" durch „religiöse Ziele" ergänzt werden müssen. Bedenkt man jedoch, dass für Salafisten das Ziel die Errichtung eines Gottesstaates ist, ist dieses Ziel immer auch politisch. Damit ist eine Gesetzesänderung nicht notwendig.

IV. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen nun für Politik und Rechtsstaat in Deutschland, um der Gefahrenlage in Deutschland zu begegnen?

Aus den vorherigen Ausführungen bezüglich des terroristischen Islamismus/Salafismus (dies umfasst nicht den Islam in seiner Gesamtheit und ist unbedingt zu abstrahieren) ist festzuhalten:

- Mit zu terroristischen Anschlägen bereiten Islamisten/Salafisten/IS-Kämpfern ist kein Dialog möglich.
- Sie haben ein anderes Rechtsverständnis, in dem unsere Gesetze keine Bedeutung haben.
- Zudem ist zu beachten, dass bei religiösem Terrorismus eine besondere „Gewaltökonomie" vorherrscht, da weniger Rücksicht auf Opferzahlen genommen wird.

1. Strafrechtliche Möglichkeiten ausschöpfen

Die strafrechtlichen Möglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden. Statt sich in Gesetzesänderungen zu verlieren, ist es wichtiger, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte mit ausreichend Personal auszustatten.

Bei der Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 2178 vom 24. September 2014, die unter dem Vorsitz des US-Präsidenten Barack Obama beschlossen wurde, ist zu beachten, dass auch Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen müssen. Es kann nicht sein, dass erst Gerichte rechtsstaatliche Korrekturen durchführen müssen (bspw. Bundesverfassungsgericht zum Luftfahrtsicherheitsgesetz und Europäischer Gerichtshof zu Terrorismus-Sanktionslisten in der Sache Kadi).

2. Entziehen des Reisepasses

Auch für das Entziehen des Reisepasses bestehen die rechtlichen Möglichkeiten. Von dieser Maßnahme wird auch bereits Gebrauch gemacht. Statt die Gesetze dem Nichtwissen anzupassen, ist die Erkenntnislage zu verbessern.

3. Beobachten potentieller Terroristen

Auch für die Observation potentieller Terroristen sind die Gesetzesgrundlagen für Polizei und Verfassungsschutz vorhanden. Die Gretchenfrage lautet wieder: Ist hierfür ausreichend Personal vorhanden bzw. wird das vorhandenen Personal optimal eingesetzt?

4. Überprüfung der Informationsbeschaffung durch Nachrichtendienste

Ein Unterschied in der Polizeiarbeit und in der Arbeit der Nachrichtendienste besteht darin, dass für das Tätigwerden der Polizei Verdachtsmomente vorliegen müssen; für die Arbeit der Nachrichtendienste reichen jedoch lediglich Vermutungen aus. Statt die Schwelle in den Straf- und Verwaltungsgesetzen von Verdacht auf Vermutungen abzusenken und damit rechtsstaatliche Grundsätze zu verwässern, schlägt in diesem Interessenkonflikt zwischen Freiheit und Sicherheit die Stunde für solide nachrichtendienstliche Arbeit. Die Forderung, die in diesem Zusammenhang immer wieder auftaucht, lautet dann „Wir brauchen mehr Personal". Bevor man dieser Forderung jedoch blindlings nachkommt, sollte man sich anschauen, wie viele Personen in den deutschen Nachrichtendiensten gegenwärtig arbeiten. Recherchiert man im Internet, dürften in den drei großen Nachrichtendiensten des Bundes (BfV, BND und MAD) derzeit ca. 10.600 Mitarbeiter tätig sein. Dazu kommen aus den Verfassungsschutzämtern der Länder geschätzt 2000 Mitarbeiter hinzu. Damit beschäftigen sich – unabhängig von der Polizei – abgerundet ca. 12.500 Menschen in der Bundesrepublik mit sicherheitspolitischen Belangen. Diese sind natürlich nicht alle für die Aufklärung und Verhinderung des Terrorismus zuständig. Da das Problem des islamistischen Terrorismus seit dem 11. September 2001 ein virulentes Thema ist, darf jedoch unterstellt werden, dass hier ein Schwerpunkt der nachrichtendienstlichen Arbeit liegt. Dazu existieren im Terrorismusbereich eine Anzahl an Austauschforen, um die Zusammenarbeit zu verbessern: das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) oder das Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsradikalismus (GAR). Personal und Strukturen sind vorhanden. Wenn nun die Informationslage zur Ausfüllung der Straf- und Verwaltungsgesetze nicht ausreicht, muss über eine Verbesserung bzw. Überprüfung der Arbeit der Nachrichtendienste nachgedacht werden. Stattdessen pauschal immer mehr Mitarbeiter zu fordern, geht am eigentlichen Problem vorbei. Denn eine ehrliche und selbstkritische Analyse lässt hinsichtlich des Verhaltens der Nachrichtendienste beispielsweise bei der Aufklärung der Morde des Nationalsozialistischen Untergrunds zu folgendem Schluss kommen: Der Grund dieses Versagens ist definitiv nicht in einem Mangel an Personal zu suchen.

5. Informationsaustausch verbessern

Mit der Frage der Informationsbeschaffung ist auch die Frage des Informationsaustauschs verbunden. Wie gerade dargestellt, existieren zahlreiche Arbeitskreise. Wird jedoch wirklich alles für einen optimalen Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden getan? Die Antwort jedes Behördenleiters wird sicherlich lauten „ja". Ein beispielhafter Blick auf den Vorschlag, eine V-Mann-Datei unter Tarnnamen einzurichten, lässt allerdings Zweifel aufkommen. In diese Datei sollen die Nachrichtendienste die Personen einpflegen, die für die Sicherheitsbehörden aufgrund ihrer meist kriminellen Verbindungen wichtige Informationen beschaffen. Haben zwei Behörden beispielsweise denselben Hinweis, ist es wichtig festzustellen, ob dieser aus zwei unterschiedlichen Quellen stammt, da er dann eine größere Bedeutung erfährt. In die neue V-Mann-Datei werden jedoch nicht die tatsächlichen Namen der V-Leute eingegeben, sondern nur die Namen, den diese Personen aus Legendenschutzgründen von den jeweiligen Behörden erhalten haben (Tarnnamen). Woher soll der Bearbeiter dann allerdings wissen, dass die Person „X" (so benannt von der Behörde a) und die Person „Y" (so benannt von der Behörde b) nicht ein und dieselbe Person sind?

6. Zusammenarbeit mit der Türkei verbessern

Auch wenn der „Spionageskandal" mit der Türkei als vermeintliches Beobachtungsziel des Bundesnachrichtendienstes mittlerweile aus den Medien verschwunden ist, wird dies nicht aus dem Gedächtnis der türkischen Regierung gelöscht sein. Eine gute Zusammenarbeit ist hier sicherheitspolitisch unerlässlich – unabhängig von einem kritischen Dialog zu Menschenrechten. Die Türkei hat allein aufgrund ihrer geographischen Lage Vorteile, an wertvolle Hinweise zu kommen, die für die Terrorismusbekämpfung in Deutschland wichtig sind. Hier sollten die Anstrengungen für eine gute Kommunikation nicht klein gehalten werden.

7. Keine populistischen Forderungen zu „Cyber"

Arid Uka, der Kosovo-Albaner, der 2011 am Frankfurter Flughafen zwei US-Amerikaner erschoss, wurde im Internet radikalisiert. Er war ein Einzeltäter, der sich vom „War of Ideas" im Internet gefangen nehmen ließ und dann handelte. Dieses Szenario ist verständlicherweise der Albtraum jeder Sicherheitsbehörde. Welche Optionen bestehen hier? Man kann entsprechende Internetseiten schließen wie im Fall der verbotenen salafistischen Organisation Millatu Ibrahim. Das führt im Ergebnis zwar lediglich nur zu einer Verdrängung der jeweiligen terroristischen Organisation in ein anderes Land – im Fall Millatu Ibrahim nach Ägypten. Verfolgt jedoch jedes Land eine solche Organisation konsequent, ist diese

Organisation mehr mit der Neuorganisation beschäftigt, als mit dem Vorbereiten konkreter Handlungen.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, im Internet „Gegenpropaganda" zu betreiben, wobei hiermit das Manipulieren von Internetseiten und das Verbreiten falscher Inhalte gemeint sind. Entscheidet man sich hierfür, muss man sich jedoch darüber im Klaren sein, eine Grundsatzentscheidung zu treffen und einen Nachrichtendienst zum Geheimdienst zu transformieren. Bislang lautet der gesetzliche Auftrag „Sammeln und Auswerten von Informationen". Damit sind keine weiteren Aktivitäten verbunden, wie sie beispielsweise der CIA oder dem Mossad möglich sind. Notwendig wären somit eine völlig neue Ausrichtung der deutschen Nachrichtendienste und entsprechende Gesetzesänderungen. Will man das wirklich?

8. „Soft Power" richtig einsetzen

Eine Möglichkeit, um terroristischem Islamismus vorzubeugen, ist die noch intensivere Aufklärungsarbeit an deutschen Schulen. Realistisch betrachtet erreicht man damit jedoch lediglich die Schülerinnen und Schüler, die dieser Präventionsarbeit nicht bedürfen. Der Attentäter vom Frankfurter Flughafen Arid Uka hat beispielsweise mit seiner Klasse einen Preis für Gewaltprävention in der Gesellschaft gewonnen. Es gibt von ihm sogar ein Foto mit seiner Klasse im Bundeskanzleramt anlässlich der Preisverleihung. Erfolgsversprechender ist es, Jugendzentren signifikant auszubauen, um alternative Freizeit- und insbesondere Identitätsmöglichkeiten zu schaffen.

Ein weiterer Arbeitsbereich ist der Religionsunterricht. An dieser Stelle soll nicht vorgeschlagen werden, verpflichtend islamischen Religionsunterricht einzuführen. Aber ein Zusatzangebot, um interreligiösen Dialog zu fördern, wäre eine Idee. Die Universität Münster bietet beispielsweise die Möglichkeit, islamische Religionswissenschaften zu studieren. Auf diese Absolventen könnte zugegriffen werden, um hier ein weltoffenes, muslimisches Gesprächsangebot an deutschen Schulen zu ermöglichen.

9. Reform der Islamkonferenz

Ein weiteres wichtiges politisches Signal wäre das Trennen der Islamkonferenz in einen Integrationsdialog und eine Sicherheitsdebatte. Selbstverständlich ist das derzeit federführende Innenministerium sicherheitspolitisch geprägt. Dies ist jedoch nicht zielführend, wenn man dem Eindruck entgegenwirken möchte, der Islam sei nur ein Sicherheitsproblem. Damit verprellt man sich gemäßigte Islamverbände, die sowohl für eine bessere Integration des Islam als auch für das Verhindern und Aufdecken terroristischer Strömungen innerhalb ihrer Gemeinden eine wichtige Funktion haben. Hier sollte ein neues Format eingeführt werden.

10. Nährboden entziehen

Größtes Ziel und eigentliche Herkulesaufgabe muss es sein, dem terroristischen Islamismus den Nährboden zu entziehen.

Wie bereits geschildert befinden wir uns in einer Schlacht der Medien. Filmaufnahmen der Zivilbevölkerung in Syrien, die bereits seit mehreren Jahren grausam leiden muss, führen vielerorts zu Empörung. Terroristische Propagandavideos verkaufen jungen Menschen Hass und Gewalt als einzige Lösung und Allheilmittel. Je brutaler desto besser.

Unabhängig von der deutschen Unterstützung arabischer Staaten bei ihren Demokratisierungsbemühungen und dem Bemühen um Einflussnahme auf Staaten wie z. B. Saudi-Arabien und Iran, die terroristische Strömungen teilweise fördern, muss man sich langsam folgende Frage stellen:

Kann es sich Deutschland angesichts der angeblich „konkret tödlichen" Bedrohungssituation tatsächlich leisten, die Situation der Zivilbevölkerung in den Krisenregionen nicht signifikant zu verbessern?

Die Bundesregierung unternimmt in Bezug auf syrische Flüchtlinge Versuche. Im Vergleich mit den Leistungen, die beispielsweise die Türkei gegenüber eineinhalb Million syrischen Flüchtlingen bereits erbracht hat, ist die Agenda jedoch noch nicht abgearbeitet. Außerdem müssten die Flüchtlingscamps in den Krisenregionen im Hinblick auf Verpflegung, ärztliche Versorgung und Schulbildung der Flüchtlingskinder wesentlich besser ausgestattet werden. Daneben müssen Staaten wie die Türkei Garantien erhalten, dass hierdurch keine Dauerlösung entstehen soll wie in Jordanien und im Libanon mit palästinensischen Flüchtlingen.
Eine massive Form der Krisen- und Entwicklungshilfe dürfte es den Extremisten deutlich schwieriger machen, die furchtbare Situation der syrischen Zivilbevölkerung für eigene Zwecke medial zu missbrauchen. Dies gesamteuropäisch zu koordinieren wäre im Übrigen auch eine Aufgabe für die neue EU-Außenbeauftragte, Federica Mogherini. Je schneller und sichtbarer diese Hilfe durch Staaten wie Deutschland erfolgt, desto wirksamer dürfte in diesen Helferländern den Extremisten das Wasser abgegraben werden.

1| *CBS This Morning vom 21. August 2014, http://www.cbsnews.com/news/obama-underestimating-threat-from-isis-mike-morell/.*
2| *Withof, Johann Philipp Lorenz, Das meuchelmörderische Reich der Assassinen, neu herausgegeben von Albrecht Blank, S.49f, Norderstedt 2004.*
3| *Vgl. Rapoport, David C., The four waves of rebel terror and September 11, S. 36-52 in Kegley, Charles W., The New Global Terrorism – Characteristics, Causes, Controls, New Jersey 2003.*
4| *Vgl. Pfahl-Traughber, Armin, Extremismus – Fundamentalismus – Terrorismus, Kriminalistik (2004), S. 364-368 (366), Helmerich, Antje, Wider dem Etikettenschwindel – Eine politikwissenschaftlicher Erklärungsversuch des Begriffs Terrorismus, S. 13ff (17) in Bos, Ellen, Helmerich, Antje, Neue Bedrohung Terrorismus, Münster 2003.*
5| *Eine ausführliche Untersuchung hierzu in Gotzel, Daniela, Terrorismus und Völkerstrafrecht, S. 51-161 (161), München 2010.*
6| *Vgl. ausführlich zum ideologischen Hintergrund und Tatmitteln ebda. mit weiteren Nachweisen S. 68-72 und 74-76.*
7| *Pfahl-Traughber, Armin, Extremismus – Fundamentalismus – Terrorismus, Kriminalistik (2004), S. 364-368 (365ff).*
8| *Gemein, Gisbert, Redmer, Hartmut, Islamischer Fundamentalismus, S. 11f, Münster 2005.*
9| *Tibi, Bassam, Die fundamentalistische Herausforderung, S. 49, München 2003.*
10| *Vgl. Gemein, Gisbert, Redmer, Hartmut, Islamischer Fundamentalismus, S. 36ff, ergänzt um die vierte Phase durch die Verfasserin.*
11| *Ebda., S. 29ff.*
12| *Vgl. hierzu ausführlich Abou-Taam, Marwan, Die Salafiyya-Bewegung in Deutschland, Bundeszentrale für Politische Bildung, 2012, http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/136705/die-salafiyya-bewegung-in-deutschland?p=all.*
13| *Ebda., insbesondere zum Problem der negativen Identität.*
14| *Flade, Florian, Kammholz, Karsten, Bedrohungslage in Deutschland „konstant hoch", Die Welt vom 18.09.2014, http://www.welt.de/politik/deutschland/article132383521/Bedrohungslage-in-Deutschland-konstant-hoch.html; so bereits die Wortwahl für Syrien-Rückkehrer allgemein ohne Bezug zur IS-Organisation bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2013 im Juni 2014, vgl. bspw. Reuters, Neue Züricher Zeitung vom 18.06.2014, http://www.nzz.ch/international/deutschland-und-oesterreich/konkrete-toedliche-gefahr-1.18325012.*
15| *Schwarz, Christoph, Dschihadistische Nachwuchswerbung 2.0, Bundeszentrale für Politische Bildung, Dossier Islamismus, http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/145341/dschihadistische-nachwuchswerbung-2-0.*
16| *Ebda.*
17| *Vgl. Verfassungsschutzbericht 2013, Tabelle S. 70.*
18| *Vgl. Verfassungsschutzbericht 2013, Tabelle S. 140.*
19| *Vgl. Verfassungschutzbericht 2013, Tabelle S. 206; während in den Übersichten zum Rechtsextremismus- und Linksextremismuspotenial noch eine eigene Rubrik „gewaltbereit" aufgeführt ist, fehlt dies in der Übersicht zum Islamismuspotential.*
20| *DPA, Frankfurter Allgemeine Zeitung, De Maizière: Deutschland muss mit Anschlägen rechnen, vom 18.06.2014, http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/verfassungsschutzbericht-de-maiziere-deutschland-muss-mit-anschlaegen-rechnen-12997243.html; Florian Flade, Wie gefährlich sind die deutschen ISIS-Islamisten?, Die Welt vom 22.06.2014, http://www.welt.de/politik/deutschland/article129339230/Wie-gefaehrlich-sind-die-deutschen-Isis-Islamisten.html; DPA, Deutscher in Syrien ruft zu Terror in Heimat auf, Die Welt vom 07.08.2014, http://www.welt.de/politik/deutschland/article130969038/Deutscher-in-Syrien-ruft-zu-Terror-in-Heimat-auf.html.*

Gefällt Ihnen diese Publikation?

Dann unterstützen Sie die Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung für mehr Demokratie weltweit mit einer mobilen Spende.
Der Betrag kommt unmittelbar der Stiftung zugute und wird für die Förderung unserer satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Jetzt QR-Code scannen und Betrag eingeben.

Foto: Arne Güller/KAS-ACDP